

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

Schließung der Anstalten.

§ 14.

(1) Von der Schließung einer Anstalt ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist an die Behörde weiterzuleiten, welche die Genehmigung zur Errichtung der Anstalt erteilt hat, oder an welche die Anzeige über deren Errichtung zu erstatten war.

(2) Ist die Anzeige unterlassen worden, so hat das Bezirksamt, sobald es Kenntnis von der erfolgten Schließung der Anstalt erhalten, die in Absatz 1 bezeichnete Anzeige von Amts wegen zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Kreis Schulamt ob.

Die Bestimmung bezieht sich nur auf die freiwillige Schließung der Anstalt. Die von ihr aufgestellte Verpflichtung, von der Schließung Anzeige zu erstatten, steht nicht unter dem Schutz des § 70 PStGB. Sie kann daher weder erzwungen werden, noch auch ist ihre Unterlassung strafbar.

Wegen zwangsweiser Schließung durch die Staatsbehörde vergl. SchG. § 139 und die Bmtg. zu ZWD. § 9 Seite 242.

Gewerbsmäßige Erteilung von Privatunterricht.

§ 15.

(1) Die Anzeige über das Vorhaben gewerbsmäßiger Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten an minderjährige Personen ist bei dem Bezirksamt unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsort und -Zeit und Staatsangehörigkeit der den Privatunterricht erteilenden Person einzureichen.

(2) Das Bezirksamt hat die Anzeige nach Vornahme von Erhebungen im Sinne des § 5 Absatz 2 auf dem in § 6 Absatz 2 bezeichneten Wege dem Unterrichtsministerium vorzulegen. Wenn die sittliche Würdigkeit des Anzeigers nicht zu beanstanden ist, wird ihm darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

SchG. § 136. ZWD. § 10. Die Ausstellung der Bescheinigung geschieht durch das MM.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht.

Vom 2. August 1917. — RGBl. Nr. 142.

Der Bundesrat hat aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die WD. stellt sich als eine gesetzliche Maßnahme zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen dar.

Anwendungsgebiet.

§ 1.

(1) Wer eine private Fortbildungs- oder Fachschule betreiben oder leiten will, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, oder wer in einer solchen Schule unterrichten will, bedarf dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde.

(2) Wer in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern Privatunterricht erteilen will, bedarf dieser Erlaubnis, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Unterricht gewerbsmäßig an Personen erteilt werden soll, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen.

(3) Welcher Unterricht als Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern anzusehen ist, bestimmt in Zweifelsfällen die Landeszentralbehörde endgültig. Sie kann die Bestimmungen dieser Verordnung auf andere Unterrichtsfächer ausdehnen.

1. Die Vorschriften der Ziff. 1 beziehen sich nur auf private Veranstaltungen im Rahmen der gewerblichen, nicht auch der allgemeinen Fortbildungsschule sowie der in der W. des StM. vom 18. April 1925 — WBl. Nr. 21 — aufgeführten Fachschulen (Handels- und Gewerbeschulen).

2. Zu den unter die Vorschrift des Abs. 2 fallenden Fächern gehört auch der Unterricht im Maschinenschreiben und in Stenographie. Die in Abs. 2 bezeichnete Annahme wird jedenfalls dann zutreffen, wenn außer in Stenographie auch noch in anderen kaufmännischen Fächern unterrichtet werden soll.

Stenographenvereine bedürfen nach Entschliebung des WM. vom 19. Februar 1921 der Genehmigung dann, wenn der Verein aus kaufmännischen Mitgliedern besteht und Unterricht in der Hauptsache an Mitglieder erteilt wird, oder wenn er sich aus nichtkaufmännischen Mitgliedern zusammensetzt, den Unterricht aber an Personen erteilt, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen.

Verfagung der Erlaubnis.

§ 2.

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in sittlicher Hinsicht dartun,
2. der Nachsuchende die zur Leitung der Schule oder zur Erteilung des Unterrichts erforderliche Befähigung nicht nachzuweisen vermag.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn kein Bedürfnis für die Unterrichtserteilung besteht.

Bedingungsweise Erlaubnis.

§ 3.

(1) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und auf Widerruf erteilt werden. Als Bedingung kann insbesondere die Unterlassung des gleichzeitigen Betriebs des Gewerbes eines Stellenvermittlers auferlegt werden. Die Erlaubnis gilt nur für den nachsuchenden und nur für den bestimmt zu bezeichnenden Ort oder Bezirk. Sollen mehrere Fach- oder Fortbildungsschulen betrieben werden, so ist für jede von ihnen eine besondere Erlaubnis erforderlich.

Widerruf der Erlaubnis.

§ 4.

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Erlaubnis dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Betrieb oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtsverteilung oder in bezug auf seine persönlichen Verhältnisse ergibt, ferner auch dann, wenn der Inhaber den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht mehr nachzuweisen vermag.

(2) Wird die Erlaubnis zurückgenommen, so ist innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtsverteilung einzustellen.

Rechtsmittel.

§ 5.

Inwieweit der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, durch Rechtsmittel angefochten werden kann, bestimmt die Landeszentralbehörde.

Rückwirkung der Verordnung.

§ 6.

(1) Wer, ohne im Besitz einer nach Landesrecht etwa erteilten Erlaubnis zu sein, nach dem 31. Dezember 1917 eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete Schule der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art weiter betreiben oder die vorher übernommene Leitung einer solchen Schule oder eine vorher begonnene, unter § 1 fallende Unterrichtsverteilung fortsetzen will, bedarf dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde (§ 1 Abs. 1). Für diese Erlaubnis gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

(2) Sofern nicht bereits nach Landesrecht die Verfassung der Erlaubnis wegen mangelnden Bedürfnisses vorgeesehen ist, ist die

Verfugung der Erlaubnis aus diesem Grunde nur zulässig, wenn die Schule nach dem 1. Januar 1916 errichtet oder die Unterrichtserteilung nach diesem Zeitpunkt aufgenommen ist.

(3) Wird die Erlaubnis verjagt, so ist innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtserteilung einzustellen.

Ausführungsbestimmungen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörde erläßt die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen. Weitergehende landesrechtliche Beschränkungen bleiben zulässig.

VO. des Min. des Innern vom 12. Dezember 1917 (Nr. 3).

Strafbestimmungen.

§ 8.

(1) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine private Fortbildungs- oder Fachschule betreibt oder die Leitung einer solchen Schule oder die Unterrichtserteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern beginnt oder fortsetzt,
2. wer den nach § 3 auferlegten Bedingungen oder den landesrechtlichen Bestimmungen über die Unterrichtserteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern zuwiderhandelt.

(2) Hierdurch wird die Befugnis zur Festsetzung von Zwangsstrafen im Verwaltungswege nicht berührt.

Die Festsetzung der Geldstrafe richtet sich nach den Bestimmungen der VO. der Reichsregierung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Reichskanzler hat von der ihm in Satz 2 erteilten Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.